

**Preisblatt Netznutzung Strom  
der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH  
ab 01.01.2023**



Stand: 22.12.2022

**Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung**

**Jahresleistungspreissystem**

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer		Entgelt Netto	Einheit
Umspannung HS/MS	< 2.500 h	Leistungspreis	12,08	€/kW
		Arbeitspreis	5,05	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	133,33	€/kW
		Arbeitspreis	0,20	ct/kWh
Mittelspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	15,93	€/kW
		Arbeitspreis	5,31	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	128,39	€/kW
		Arbeitspreis	0,81	ct/kWh
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	Leistungspreis	18,72	€/kW
		Arbeitspreis	6,31	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	158,95	€/kW
		Arbeitspreis	0,70	ct/kWh
Niederspannung	< 2.500 h	Leistungspreis	24,31	€/kW
		Arbeitspreis	6,14	ct/kWh
	≥ 2.500 h	Leistungspreis	127,34	€/kW
		Arbeitspreis	2,02	ct/kWh

**Preise für Messstellenbetrieb einschl. Messung  
für Kunden mit Leistungsmessung**

Messstellenbetrieb einschl. Messung	Einbau, Betrieb und Wartung der Messein- richtung einschl. Messung	Mittelspannung	527,31	€/a
		Niederspannung (inkl. Umsp. MS/NS)	364,86	€/a

**Aufschlag bei Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

## Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

Niederspannung		Grundpreis	63,60	€/a
		Arbeitspreis	5,39	ct/kWh

unterbrechbare Verbrauchs- einrichtungen		Grundpreis	0,00	€/a
	Speicherheizung	Arbeitspreis	2,77	ct/kWh
	Wärmepumpe	Arbeitspreis	4,26	ct/kWh

Voraussetzungen für die Gewährung eines Netzentgeltes für vollständig unterbrechbare Einrichtungen ist gemäß §14a EnWG ein separater Zählpunkt, der vom Netzbetreiber zum Zweck der Netzentlastung gesteuert und vollständig abgeschaltet werden kann.

### Mehr-/Mindermengenabrechnung:

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter "Anlagen und Materialien" ([https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)) veröffentlicht.

## Preise für Messstellenbetrieb einschl. Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb einschl. Messung	je Messstelle	Eintarifzähler	9,50	€/a
		Zweitarifzähler	14,75	€/a

## Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

## Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den Entgelten nicht enthalten und wird den Netzentgelten hinzugerechnet.

## § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 27. Juli 2021, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 beantragen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Ab 01.01.2023 ergeben sich folgende Zuschläge:

<b>Letztverbrauchergruppe A':</b> Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,417 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B':</b> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C':</b> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025 ct/kWh

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

## KWK-Zuschlag

Ab dem 01.01.2023 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes(EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nichtprivilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,357 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

## Offshore-Netzumlage

Ab dem 01.01.2023 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes(EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nichtprivilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,591 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>